



Bern, 5. Dezember 2025

Adressat/in:

die Kantonsregierungen
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Regierungschefin
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 5. Dezember 2025 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen über die Änderung des Mehrwertsteuergesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **19. März 2026**.

Die Vorlage umfasst insbesondere Änderungen in den folgenden Bereichen:

- Die bestehende 70/30-Prozent-Regelung bei der Besteuerung von Leistungskombinationen soll auf eine 55/45-Prozent-Regelung ausgeweitet werden. Die Neuregelung soll nur für Leistungskombinationen gelten, deren Ort der Leistung im Inland liegt (Umsetzung der Motion 18.3235 Engler).
- Die am 1. Januar 2025 eingeführte Plattformbesteuerung auf Versandhandelslieferungen soll auf elektronische Dienstleistungen ausgeweitet werden (Umsetzung der Motion 23.3012 WAK-S).
- Auf die Inkraftsetzung der Bestimmung, die es steuerpflichtigen Personen auf Antrag ermöglicht, das Geschäftsjahr als Steuerperiode zu wählen, soll verzichtet werden. Die entsprechende Bestimmung soll aufgehoben werden.
- Bei der jährlichen Abrechnung, der Saldosteuersatzmethode, den Leistungen von Reisebüros und der Bezugsteuer werden kleinere Anpassungen vorgenommen, die sich aus der letzten Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) ergeben, die beide am 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden.
- Die Steuerausnahme für Pflegeleistungen wird an die Änderungen in der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) und der Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) (vgl. Art. 21



Abs. 2 Ziff. 4 MWSTG) angepasst. Dies führt zu keiner Änderung der Rechtslage, da die Änderungen bereits in der Praxis der ESTV berücksichtigt wurden.

Wir bitten Sie, zum Gesetzesentwurf (VE-MWSTG) und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Simone Wassmer (simone.wassmer@estv.admin.ch; Tel. +41 58 462 13 19) und Herr Patrick Gerber (patrick.gerber@estv.admin.ch; Tel. +41 58 462 44 58) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin